

Das Recht auf friedliche Versammlung – Artikel 21 des UN-Zivilpaktes

Allgemeine Bemerkung Nr. 37 des UN-Menschenrechtsausschusses

Information

Dem Recht auf friedliche Versammlung (Art. 21 des UN-Zivilpaktes) kommt im demokratischen Staat elementare Bedeutung zu. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 37¹ konkretisiert der UN-Menschenrechtsausschuss die staatliche Pflicht zum Schutz der Versammlungsfreiheit und die Voraussetzungen, unter denen dieses Menschenrecht eingeschränkt werden kann. Die vorliegende Information fasst diese Allgemeine Bemerkung zusammen.

Der UN-Menschenrechtsausschuss bewertet das Recht zur friedlichen Versammlung als ein im demokratischen Staat **grundlegendes Menschenrecht**. Es ermöglicht der einzelnen Person die Teilhabe am politischen Prozess in solidarischer Form. Sie kann ihre Ideen und Ziele gemeinsam mit anderen öffentlich darstellen und in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen (vgl. Ziffer 1 der Allgemeinen Bemerkung²). So können auch Missstände offengelegt und auf gewaltfreie Weise durch Diskussion und Überzeugung einer Lösung nähergebracht werden. Das Recht zur friedlichen Versammlung ist ein Individualrecht, das gemeinschaftlich ausgeübt wird (4). Es steht **jedem Menschen** unabhängig von seinem Alter und seiner Staatsangehörigkeit zu, das heißt nicht nur Erwachsenen, sondern auch Kindern, und nicht nur Staatsbürger_innen, sondern auch Migrant_innen, Geflüchteten oder Staatenlosen (5). Gerade für marginalisierte Gruppen ist die Versammlungsfreiheit nicht nur ein Wert an sich, sondern zugleich auch ein wichtiges Instrument, mit dem sie sich für die Durchsetzung ihrer Rechte einsetzen können (2).

Der Schutzbereich des Rechts auf friedliche Versammlung

Eine Versammlung setzt nach der Begriffsbestimmung des UN-Menschenrechtsausschusses die Beteiligung mehrerer Personen voraus, die gemeinsam ihre Meinung äußern wollen oder sich zu anderen Zwecken treffen (13). Art. 21 erfasst daher nicht nur politische Kundgebungen, sondern auch Zusammenkünfte kultureller und religiöser Natur sowie solche zu Zwecken der Unterhaltung oder der wirtschaftlichen Betätigung (12). Versammlungen werden in der Regel im Voraus organisiert, doch billigt die Allgemeine Bemerkung auch **Spontandemonstrationen** als Reaktion auf aktuelle Ereignisse den Schutz des Rechts auf friedliche Versammlung zu. Gleiches gilt für Gegendemonstrationen, die abweichende Positionen zu laufenden Versammlungen vertreten (14).

Artikel 21 UN-Zivilpakt (amtliche Übersetzung)

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Art. 21 schützt friedliche **Versammlungen in jeder Form**. Umfasst sind deshalb zum Beispiel nicht nur Zusammenkünfte unter freiem Himmel, sondern auch solche in geschlossenen Räumen oder im Cyberraum, und nicht nur ortsfeste, sondern auch mobile Demonstrationen, Tagungen, Märsche und Prozessionen bis hin zu Sit-ins und Flashmobs (6). Konflikte mit Rechten Außenstehender, die durch die Versammlung beispielsweise in ihrer Bewegungsfreiheit oder ihrer Berufsausübung beeinträchtigt werden, sind unter Beachtung der Gewährleistungen des Zivilpaktes zu lösen (7).

Voraussetzung für den Schutz durch Art. 21 ist aber, dass die **Versammlung friedlich, das heißt frei von Gewalt** ist. Gewalt ist die Ausübung physischer Kraft gegen Personen oder Sachen, die Verletzungen oder bedeutende Schäden an fremdem Eigentum zur Folge haben kann (15). Verstöße gegen behördliche Auflagen oder Aktionen zivilen Widerstandes allein nehmen einer Versammlung ebenso wenig ihren friedlichen Charakter (16) wie Gewaltakte von Einzelnen, wenn sie den Veranstalter_innen und den Teilnehmer_innen nicht zugerechnet werden können (17). Auch Gewaltanwendung von behördlicher Seite, etwa durch Provokateure, oder durch Gegendemonstrant_innen führt nicht ohne Weiteres dazu, dass eine Versammlung als unfriedlich zu bewerten ist und ihr Schutz durch Art. 21 deshalb entfällt (18). Auch wenn Teilnehmer_innen Gegenstände mit sich führen, die als Waffen oder, wie Helme und Gasmasken, als Schutzausrüstung genutzt werden könnten, ist nicht automatisch von einer unfriedlichen Zusammenkunft auszugehen. Ob eine Versammlung als unfriedlich einzustufen ist, müssen **die Behörden vielmehr im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände beurteilen** (20).

Der UN-Menschenrechtsausschuss weist zudem darauf hin, dass sich das Verständnis des Rechts auf friedliche Versammlung angesichts neuerer Erscheinungsformen von Zusammenkünften und technischer Fortentwicklungen wandeln kann. So spielen heute moderne Kommunikationsformen eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen. Der Einsatz von Überwachungstechnik kann dazu beitragen, Gefahren im Zusammenhang mit einer Versammlung aufzudecken, aber auch Personen von einer Teilnahme abhalten. Die Allgemeine Bemerkung fordert daher eine zeitgemäße Auslegung des Art. 21 (10).

Die Pflicht der Vertragsstaaten zum Schutz friedlicher Versammlungen

Der UN-Zivilpakt verpflichtet die Vertragsstaaten, die Paktrechte zu achten und zu schützen, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen und denjenigen Rechtsschutz zu bieten, die in ihren Rechten verletzt wurden (21). Ihre Pflicht zur Gewährleistung und Förderung des Versammlungsrechtes müssen Staaten **unabhängig vom Inhalt der vertretenen Meinungen und der Identität der Teilnehmer_innen neutral erfüllen** (22).

Die Achtungspflicht beinhaltet damit zum einen den Verzicht auf ungerechtfertigte Eingriffe und Behinderungen. Verbote, Auflagen und Auflösungen von Versammlungen müssen ebenso wie Sanktionen gegen Veranstalter_innen oder Teilnehmer_innen auf eine **gesetzliche Grundlage** gestützt werden können (23). Um das Versammlungsrecht zu gewährleisten und zu fördern, haben die Vertragsstaaten zum anderen dafür Sorge zu tragen, dass das Recht auf friedliche Versammlung **diskriminierungsfrei** ausgeübt werden kann (25). Versammlungen sind vor Interventionen Außenstehender zu bewahren (24). Dies gilt in gleichem Maße auch für Gegendemonstrationen (26). Allein die Tatsache, dass eine friedliche Versammlung potenziell ablehnende oder gar gewalttätige Reaktionen hervorrufen könnte, reicht nicht aus, um die Versammlung zu verbieten oder einzuschränken (27). Vielmehr sind die staatlichen Stellen aufgerufen, auch in Fällen widerstreitender Meinungen durch geeignete Maßnahmen allen die Ausübung des Rechts auf friedliche Versammlung zu ermöglichen und zwar in Sicht- und Hörweite derjenigen Personen und Institutionen, die die Teilnehmenden ansprechen wollen (22).

Die Vertragsstaaten des UN-Zivilpaktes haben auf nationaler Ebene einen **funktionsfähigen, transparenten Rechtsrahmen** für die Ausübung des Rechts auf friedliche Versammlung zu schaffen (28). Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten aufseiten der Veranstalter_innen, aber auch auf staatlicher Seite müssen klar und in Einklang mit internationalen Standards geregelt sein. Eine unabhängige Aufsicht über die Versammlungsbehörden ist ebenso sicherzustellen (29) wie eine angemessene Ausbildung und Ausstattung der staatlichen Verantwortungsträger_innen auf allen Ebenen (35).

Den Schutz des Art. 21 des UN-Zivilpaktes genießen Personen, die, wie etwa **Journalist_innen und Menschenrechtsverteidiger_innen**, eine Versammlung beobachten und über Gegenstand, Verlauf und das Vorgehen der Behörden berichten. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit durch staatliche Stellen nicht behindert werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Versammlung für unrechtmäßig erklärt oder aufgelöst wurde. Sie müssen auch vor Repressalien jeglicher Art und Weise infolge der Ausübung ihrer Beobachtungsfunktion geschützt sein (30).

Diese staatlichen Pflichten erstreckt die Allgemeine Bemerkung zudem auf die **Vorbereitungsphase** von Versammlungen. Planung und Information, Werbung für die Teilnahme, Anreise und Kommunikation zwischen den Veranstalter_innen und Teilnehmer_innen – auch über das Internet (34) – sind einbezogen und dürfen nur unter den gleichen Voraussetzungen wie die Versammlung selbst beschränkt werden. Niemand soll durch behördliche Maßnahmen oder durch die Furcht hier vor von der Teilnahme an einer friedlichen Versammlung abgehalten werden (33).

Schranken des Rechts auf friedliche Versammlung

Der UN-Menschenrechtsausschuss stellt zunächst heraus, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für behördliche Eingriffe in das Recht auf friedliche Versammlung **von behördlicher Seite zu belegen** ist (36). Beschränkungen des Rechts müssen auf einer präzisen gesetzlichen Grundlage beruhen (39) und in einer demokratischen Gesellschaft **notwendig** und **verhältnismäßig** sein (40). Sie müssen einem der in Art. 21 abschließend aufgeführten rechtlichen Eingriffsgründe Rechnung tragen (41). Zu wählen ist die im jeweiligen Einzelfall mildeste geeignete Maßnahme (40). So hat das Erteilen von Auflagen Vorrang vor einem Verbot der Versammlung, das **nur als letztes Mittel** in Betracht kommt (37). Staatliche Eingriffe in das Versammlungsrecht müssen am Verlauf der Versammlung und am Verhalten der Teilnehmer_innen ansetzen (38, 48) und nicht an den von ihnen geäußerten Inhalten oder verfolgten Anliegen. Auch regierungskritische Äußerungen und selbst Aufrufe zur Änderung des politischen Systems ver-

dienen Schutz, wenn sie im Rahmen einer friedlichen Versammlung vorgebracht werden (49). Allerdings gelten die inhaltlichen Schranken der Meinungsäußerungsfreiheit, die Art. 19 des UN-Zivilpaktes garantiert, auch im Rahmen des Art. 21, so das Verbot von Kriegspropaganda und des Aufstachelns zu Hass oder Gewalt im Sinne von Art. 20 des Paktes (50).

Als Interessen, die in einer demokratischen Gesellschaft das Recht auf friedliche Versammlung beschränken können, erkennt Art. 21 die nationale oder öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer an (41). Friedliche Versammlungen werden die **nationale Sicherheit** (national security), also die Existenz des Staates und seine territoriale Integrität, allerdings kaum gefährden können (42). Nach der Allgemeinen Bemerkung ist die **öffentliche Sicherheit** (public security) verletzt, wenn von der Versammlung belegbar erhebliche Risiken für die körperliche Integrität von Menschen oder für bedeutende Sachwerte ausgehen (43). Die **öffentliche Ordnung** (public order) spiegelt die Summe der rechtlichen Regeln wider, die für das Funktionieren der Gesellschaft unerlässlich sind. Allerdings empfiehlt der Menschenrechtsausschuss, den Begriff im nationalen Recht zu präzisieren, um zu weitgehende Einschnitte in die Versammlungsfreiheit auszuschließen (44). Der Schutz der **öffentlichen Gesundheit** (public health) kann ausnahmsweise Einschränkungen des Versammlungsrechts rechtfertigen, wenn ansteckende Krankheiten ausgebrochen sind oder aufgrund der hygienischen Lage während einer Kundgebung gesundheitliche Risiken für die Allgemeinheit oder für die Teilnehmer_innen selbst bestehen (45). Der Beschränkungsgrund des Schutzes der **Moral** muss eng ausgelegt werden. Er darf nicht dazu genutzt werden, Moralvorstellungen zu schützen, die sich ausschließlich aus einer bestimmten sozialen, philosophischen oder religiösen Tradition ableiten. Einschränkungen dürfen zum Beispiel nicht wegen Vorbehalten gegen die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität der Beteiligten angeordnet werden (46). Auch **Rechte und Freiheiten anderer** können eine Schranke des Versammlungsrechts bilden. Damit sind die Menschenrechte von Personen gemeint, die nicht an der Versammlung beteiligt sind. Störungen des All-

tagslebens durch eine Versammlung müssen Betroffene aber hinnehmen, solange sie nicht zu unverhältnismäßigen Folgen führen (47).

Das Mitführen von **Flaggen und Bannern** und das Tragen von **Uniformen** bei einer Versammlung wird in der Allgemeinen Bemerkung als legitime Äußerungsform betrachtet, die nur beschränkt werden sollte, wenn mit den Symbolen ein Anstacheln zu Diskriminierung oder Gewalt verknüpft ist (51). Auch eine Verkleidung oder **Vermummung** von Teilnehmer_innen lässt nicht ohne Weiteres auf eine unfriedliche Gesinnung schließen (60). Denn diese sind nicht verpflichtet, ihre Identität zu offenbaren. Jede behördliche Erhebung personenbezogener Daten im Verlaufe von Versammlungen, etwa durch Methoden der Gesichtserkennung (62), wie auch deren spätere Verwertung muss mit internationalen Rechtsstandards und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen in Einklang stehen. Auch von derartigen Maßnahmen darf kein einschüchternder oder von der Teilnahme abschreckender Effekt ausgehen (61). Kosten für behördliche Sicherheitsvorkehrungen oder für medizinische Notfallvorsorge dürfen nicht auf die Veranstalter_innen friedlicher Versammlungen abgewälzt werden (64). Die **Einrichtung eines Ordnungsdienstes** durch die Veranstalter_innen ist wünschenswert, sollte aber keine gesetzliche Vorgabe darstellen (65). Strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Sanktionen wegen gesetzeswidrigen Verhaltens von Veranstalter_innen oder Teilnehmer_innen müssen verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und gerichtlicher **Rechtsschutz gegen behördliche Maßnahmen** muss leicht zugänglich und zeitnah verfügbar sein (69). In all diesen Fällen sind auch die prozessualen Garantien aus dem UN-Zivilpakt zu beachten.

Behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Versammlung

Die Allgemeine Bemerkung betont, dass Art. 21 einen staatlichen Genehmigungsvorbehalt für Versammlungen ausschließt. Eine **Pflicht, die Versammlung vorab anzumelden, ist hingegen zulässig**, um den Behörden notwendige Sicherungsmaßnahmen zu ermöglichen. Das Anmeldeverfahren muss transparent und kostenlos und es darf nicht übermäßig bürokratisch sein (70). Die

Verletzung einer bestehenden Anmeldepflicht macht die Teilnahme an der Versammlung nicht rechtswidrig und entbindet die Behörden auch nicht von ihren oben beschriebenen Verpflichtungen. Eine unterbliebene Anmeldung allein rechtfertigt nicht die Auflösung einer Versammlung (71).

Erlassen Behörden **Auflagen zu Zeitpunkt, Ort sowie Art und Weise der Durchführung** einer Versammlung, so müssen diese sich auf die in Art. 21 aufgeführten Beschränkungsgründe stützen. Die Allgemeine Bemerkung nennt Beispiele für solche möglichen Beschränkungsgründe, stellt aber auch klar, dass es etwa keine Einschränkungen der Zeit oder Häufigkeit einer Versammlung geben sollte, wenn diese für die Versammlung eine zentrale Rolle spielen (54). Eine räumliche Beschränkung ist beispielsweise dann unzulässig, wenn sie eine Zusammenkunft nur an einem abgelegenen Ort erlaubt, wo sie nicht die Aufmerksamkeit ihrer Adressaten erwecken kann (55). Auch die Festlegung eines versammlungsfreien Bannkreises etwa um Parlamente oder Gerichte durch einen Vertragsstaat bedarf einer besonderen Rechtfertigung (56). Soll eine Versammlung auf privatem Grund stattfinden, muss eine Abwägung des Rechtes auf friedliche Versammlung mit dem Recht auf Eigentum erfolgen. Von Bedeutung ist dabei auch, ob der Veranstaltungsort ansonsten öffentlich zugänglich ist (57). Ob die Teilnehmer_innen das Anliegen ihrer Versammlung mithilfe von Plakaten, Lautsprechern, Musikinstrumenten oder auf sonstige Art und Weise verdeutlichen, bleibt ihnen überlassen (58). Die Anzahl der Teilnehmer_innen kann allenfalls aus Sicherheitsgründen oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit begrenzt werden (59). Die Pflege von **Kommunikation und Dialog** zwischen Behörde und Veranstalter_innen im Vorfeld und während einer Versammlung bewertet der Menschenrechtsausschuss als eine bewährte Praxis (75).

Droht eine Versammlung, einen unfriedlichen Verlauf zu nehmen, sollen die Sicherheitsbehörden eine Strategie der **Deeskalation** verfolgen (78). Warnungen und Platzverweise haben Vorrang vor der Ausübung von Zwang. Die **Anwendung von Zwangsmitteln** ist nur zulässig, wenn sie zum Schutz der in Art. 21 aufgeführten Rechtsgüter notwendig und in Anbetracht der aktuellen Umstände verhältnismäßig ist (79). Eingesetzt werden

sollen nur mit Menschenrechtsstandards vertraute und im Umgang mit Versammlungen trainierte Polizeikräfte und nicht das Militär (80). Das Personal muss über eine dem Einsatzzweck angepasste Ausstattung verfügen (81) und sein Verhalten muss **frei von Diskriminierung** sein. Präventive Festnahmen mit dem Zweck, die Teilnahme an einer Versammlung zu verhindern, verletzen das Recht aus Art. 21 (82). Die bloße Beteiligung an einer Versammlung stellt auch keinen hinreichenden Grund für die Überprüfung oder Durchsuchung einer Person dar (83).

Das Einkesseln einer Versammlung oder von Teilen von ihr kommt nach der Allgemeinen Bemerkung allenfalls als Reaktion auf gewaltsame Ausschreitungen oder akute Bedrohungen in Betracht (84). Vorrang hat das Einschreiten gegen einzelne Gewalttäter_innen. **Aufgelöst werden darf eine Versammlung**, wenn sie nicht mehr friedlich ist oder gewaltsame Ausschreitungen offensichtlich unmittelbar bevorstehen, die mit weniger einschneidenden Maßnahmen nicht zu unterbinden sind (85). Verkehrsblockaden im Rahmen einer Versammlung können deren Auflösung nur dann rechtfertigen, wenn sie schwerwiegende und langanhaltende Störungen verursachen. Sollte eine gewaltfreie Auflösung einer Versammlung nicht möglich sein, hat sie **mit geringstmöglichem Einsatz von Gewalt** zu erfolgen (86). Wasserwerfer und Tränengas sollten angesichts ihrer unterschiedslosen Wirkung zurückhaltend und nur nach vorheriger Warnung verwendet werden (87). Schusswaffen sind grundsätzlich ungeeignet für den Einsatz im Kontext von Versammlungen und ihrer Auflösung (88).

Die Vertragsstaaten sind **für das Verhalten ihrer Sicherheitskräfte bei Versammlungen verantwortlich** (89). Werden den Sicherheitskräften rechtswidrige Gewaltanwendung oder sonstige Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit einer Versammlung vorgeworfen, so ist unverzüglich eine effektive und unparteiische Untersuchung einzuleiten (90). Das Ergebnis der Untersuchung ist zu veröffentlichen (91) und Verletzungen von Menschenrechten sind zu ahnden. Um Haftungsfragen später klären zu können, empfiehlt es sich, den Verlauf der Veranstaltung und des polizeilichen Einschreitens zu dokumentieren. Hierzu können auch Kameras beitragen, die von den Sicher-

heitskräften am Körper getragen werden (Body Cams), doch ist darauf zu achten, dass die gewonnenen Informationen nur unter Beachtung der Privatsphäre der beteiligten Personen verwendet werden (94). Beauftragen staatliche Behörden ausnahmsweise private Sicherheitsdienstleister mit Sicherheitsaufgaben bei einer Versammlung, so entbindet sie dies nicht von ihrer eigenen Verantwortung (93).

Geltung im bewaffneten Konflikt

Das Recht zur friedlichen Versammlung gilt **auch in bewaffneten Konflikten** (97). Zwar kann es **in Zeiten öffentlichen Notstandes** unter den Voraussetzungen des Art. 4 des UN-Zivilpaktes außer Kraft gesetzt werden, wenn die Lage dies zwingend erfordert (96). Doch bleibt auch im Notstand bei der Durchführung von Versammlungen der Schutz nicht derogierbarer Menschenrechte, etwa des Rechtes auf Leben, der Verbote von Folter und Sklaverei und des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, erhalten (96).

Verhältnis zu anderen Bestimmungen des UN-Zivilpaktes und anderer Menschenrechtsverträge

Im letzten Abschnitt der Allgemeinen Bemerkung betont der Ausschuss die **Überschneidungen und Wechselwirkungen** zwischen dem Recht auf friedliche Versammlung und anderen Bestimmungen des UN-Zivilpaktes (99). So ist das Äußern von Auffassungen und Anliegen im Rahmen einer Kundgebung zugleich durch die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19) geschützt. Religiöse Zusammenkünfte fallen unter die Glaubensfreiheit nach Art. 18 und die Anreise zu Versammlungen ebenso wie mobile Demonstrationen unter das Recht auf Bewegungsfreiheit nach Art. 12. Staatliches Vorgehen anlässlich von Versammlungen darf das Menschenrecht auf Leben (Art. 6) und auf persönliche Freiheit (Art. 9) sowie das Folterverbot (Art. 7) nicht verletzen (98). Überwachungsmaßnahmen und Datenerhebung müssen das Recht auf Privatsphäre (Art. 17) berücksichtigen. Allerdings kann die Versammlungsfreiheit auch mit Rechten und Freiheiten Unbeteiligter kollidieren, die miteinander in Ausgleich gebracht werden müssen (101).

Neben seinem Wert an sich kommt dem Recht auf friedliche Versammlung auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil es mit dem Ziel wahrgenommen werden kann, andere Menschenrechte oder rechtsstaatliche Grundsätze zu stärken (102).

- 1 General Comment No. 37 on Article 21 – on Right of peaceful assembly (CCPR/C/GC/37).
https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=8&DocTypeID=11
 (abgerufen am 25.09.2020).
- 2 Die in runden Klammern angegebenen Ziffern hier und im Folgenden verweisen auf die jeweiligen Ziffern der Allgemeinen Bemerkung Nr. 37.

„Allgemeine Bemerkungen“ zur Auslegung der UN-Menschenrechtsverträge

Die Fachausschüsse der Vereinten Nationen äußern sich regelmäßig zum Verständnis und zur Auslegung der Menschenrechtsverträge. Diese Dokumente nennen sie General Comments oder auch General Recommendations. Dies wird ins Deutsche mit Allgemeine Bemerkungen übersetzt. Sie nehmen darin zur Bedeutung und Tragweite des Vertrages, für den sie zuständig sind, Stellung und liefern eine völkerrechtliche Interpretation einzelner Rechte und Bestimmungen. Dabei stellen sie auch Querbezüge zu anderen Menschenrechten her. Die Allgemeinen Bemerkungen geben den Vertragsstaaten damit konkrete Vorgaben und Empfehlungen für die Umsetzung des Vertrags und die Berichterstattung an die Hand.

Impressum

Information Nr. 33 | Dezember 2020 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
 Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
 Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

in Kooperation mit:
 MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam
 August-Bebel-Straße 89 | 14482 Potsdam
 Tel.: 0331 977-34 50 | Fax: 0331 977-34 51
sekremrz@uni-potsdam.de
www.uni-potsdam.de/mrz

AUTOR: Dr. Dieter Weingärtner

LIZENZ:



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.